

**Stellenangebot / Tätigkeitsbeschreibung zum Antrag auf
Arbeitsgenehmigung**

Firma: _____

Betriebsart: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner/ in: _____ Telefon: _____

Ausführliche Stellenbeschreibung / besondere Kenntnisse:

Arbeitsort: _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Bei Teilzeitbeschäftigung: **(zwingend erforderlich, siehe Punkt 4 der Rückseite)**

Genauere Lage und Verteilung der Arbeitszeit:

	<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>	<u>Sa</u>	<u>So</u>
<u>von</u>							
<u>bis</u>							

Dauer des angestrebten Beschäftigungsverhältnisses: _____

Lohn / Gehalt: _____

(Stunden- sowie Monatslohn)

Sind sie bereit, geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?

ja

nein

Die beiliegenden Hinweise für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Angaben zu den ausländischen Arbeitnehmer:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>

Wichtiger Hinweis für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

1. Eine Arbeitsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage hätte die Erteilung der beantragten Arbeitsgenehmigung möglicherweise eine Beeinträchtigung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Deutsche und Ihnen gleichgestellte Ausländer, z. B. Angehörige eines Staates der EU, zur Folge.
2. Vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung ist daher von Ihnen nachzuweisen, dass Bemühungen, einem bevorrechtigten Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos geblieben sind. Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch die Aufgabe eines Stellenangebotes und die Aufnahme im Stellen-Informationsservice (SIS) zu erbringen. Bei Vorliegen eines Vermittlungsauftrages bin ich gehalten über eine Zeiddauer von **mindestens 4 Wochen** zu prüfen, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer vermittelt werden kann.
3. Soweit geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, werden diese zur Einstellung vorgeschlagen. Eine Arbeitsgenehmigung kann nicht erteilt werden, wenn vorgeschlagene Arbeitnehmer ohne triftige Gründe abgelehnt werden / worden.
4. **Eine Arbeitsgenehmigung kann nicht erteilt werden**, wenn Sie das umseitige Stellenangebot nicht zurücksenden oder keine Vermittlungsvorschläge wünschen. Die Arbeitsmarktprüfung erfolgt in diesem Fall anhand der im Antrag erhaltenen Angaben, wobei grundsätzlich alle bundesweit unter der Berufsangabe erfassten Arbeitsuchenden zu berücksichtigen sind.
4. Der Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigen will, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.
5. **Bei Teilzeit- Arbeit ist die genaue Lage und Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Angaben, wie „auf Abruf“ oder „nach Vereinbarung“ können nicht akzeptiert werden, der Antrag wäre abzulehnen.**
6. Innerhalb der Prüffrist gilt bis zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung ein Beschäftigungsverbot.
7. Die vorstehenden Hinweise gelten ebenfalls für die Verlängerung einer Arbeitsgenehmigung. Mit Ablauf einer erteilten Arbeitsgenehmigung tritt ebenfalls ein Beschäftigungsverbot ein. Zum Schutz vor Nachteilen (z. B. Einhaltung der Kündigungsfristen trotz Beschäftigungsverbot) sollten Sie dem Arbeitsamt **mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Arbeitsgenehmigung** den Verlängerungsantrag vorlegen, soweit ein Stellenangebot (siehe Ziffer 2) erteilen.

Dem Stellenangebot ist in jedem Fall ein Nachweis über die Lohnabrechnung der letzten 3 Monate beizufügen.